

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 372 vom 5. Februar 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-02-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2016_372

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 372 du 5 février 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2016 372 del 5 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Der Beschwerdeführer reiste nach eigenen Angaben am 1. September 2013 von Nizza (Frankreich) her in die Schweiz ein, nachdem er sich bereits früher in verschiedenen Kantonen der Schweiz aufgehalten hatte (vgl. Akten MIDI pag. 1, 38 ff. und 43 f.). Am 20. September 2013 stellte er bei der EG B. _____ ein Gesuch um Erteilung der Aufenthaltsbewilligung zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit als Künstler (vgl. Akten MIDI pag. 1). Anlässlich seiner Anmeldung bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern als Selbständigerwerbender am 27. Januar 2014 bezeichnete er die Art seines Betriebs als «Strassenschauspieler» und seine bisherige Tätigkeit als «Musikant/Zeichner»; die Entschädigung bestehe in geschenktem Geld und Freiwilligenbeiträgen (geplanter Reingewinn für das

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2018, Nr. 100.2016.372U, Seite 4 Jahr 2014 Fr. 19'400.--; vgl. Akten MIDI pag. 14 ff. und 24 ff.). Gemäss «Businessplan» vom 28. Januar 2014 (Akten MIDI pag. 9 ff.) würden seine Bilder und künstlerischen Fähigkeiten eine gute Resonanz erzeugen; zur Vermarktung seien Ausstellungen in privaten Räumlichkeiten und Vernisagen geplant. Gestützt auf diese Angaben erteilte ihm das MIP am 2. April 2015 eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA zwecks Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit, gültig bis 26. Januar 2019 (Akten MIDI pag. 62; Akten POM, Beschwerdebeilage [BB] 5). Mit Bericht vom 15. Juli 2015 (BB 10) an den MIDI äusserte die städtische Fremdenpolizei Zweifel an der effektiven Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit durch den Beschwerdeführer und stellte bei der zuständigen kantonalen Behörde den Antrag, es sei die Aberkennung von dessen Aufenthaltsbewilligung zu prüfen. Der Beschwerdeführer sei bereits in den Jahren 2011 und 2012 sowie im Januar 2013 als Bettler aufgegriffen worden, weshalb ihm mehrfach eine

Ausreisemeldekarte eröffnet worden sei, und es habe auch aktuell keine aktive künstlerische Tätigkeit festgestellt werden können. Er beziehe zwar keine Sozialhilfe, jedoch hätten die Ermittlungen gezeigt, dass er seinen Lebensunterhalt nicht mit künstlerischen Aktivitäten, sondern ausschliesslich mit «gezielter Bettelei» verdiene. Am 11. August 2015 führten die EMF im Auftrag des MIDI mit dem Beschwerdeführer eine polizeiliche Einvernahme als Auskunftsperson gemäss Art. 178 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0) betreffend «Abklärungen zum Aufenthaltszweck» durch (vgl. Akten MIDI pag. 52 und 55 ff.). Bei dieser Befragung liess sich der Beschwerdeführer von einer Vertrauensperson mit italienischer und französischer Muttersprache begleiten, welche die ihm gestellten Fragen von Deutsch auf Italienisch und seine Antworten anschliessend von Italienisch auf Deutsch übersetzte (vgl. BB 7, 8 und 26). Gemäss nachfolgendem Bericht der EMF vom 12. August 2015 haben die Aussagen des Beschwerdeführers die Vorabklärungen sowie die Feststellungen im Bericht vom 15. Juli 2015 «eins zu eins» bestätigt; dieser habe «vollumfänglich» gestanden, seinen Lebensunterhalt ausschliesslich mit Bettelei verdient und seine Aufenthaltsbewilligung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschlichen zu haben (BB 11). Gestützt auf die Ergebnisse dieser Befragung widerrief die kantonale Ausländerbehörde am

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2018, Nr. 100.2016.372U, Seite 5

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens dringt der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsmittel nur teilweise durch. Nach der Praxis des Verwaltungsgerichts ist indes im Kostenpunkt von einem vollumfänglichen Obsiegen auszugehen, sofern bei Vorliegen eines reformatorischen (Haupt-)Antrags ein Rückweisungsentscheid ergeht und die infolge Rückweisung vorzunehmende Neuurteilung – wie hier – noch zu einer vollständigen Gutheissung des Begehrens führen kann (BVR 2016 S. 222 E. 4.1). Demnach gilt der Beschwerdeführer für die Kostenverlegung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als vollständig obsiegend. Demzufolge sind für das Verfahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2018, Nr. 100.2016.372U, Seite 20 vor dem Verwaltungsgericht keine Kosten zu erheben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG) und dem Beschwerdeführer die Parteikosten zu ersetzen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Die Kostennote des Vertreters des Beschwerdeführers gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 6

Rückweisungsentscheide gelten nach der Regelung des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) als Zwischenentscheide. Sie können unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit dem in der Hauptsache offenstehenden Rechtsmittel, hier mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, selbständig angefochten werden (statt vieler BGE 134 II 124 E. 1.3, 140 V 282 E. 2). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird dahin gutgeheissen, dass der Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 1. Dezember 2016 aufgehoben und die Sache zur Fortsetzung des Verfahrens an die Vorinstanz zurückgewiesen wird. Soweit weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Der

Kanton Bern (Polizei- und Militärdirektion) hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die Parteikosten, bestimmt auf Fr. 2'609.40 (inkl. Auslagen und MWSt), zu ersetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 05.02.2018, Nr. 100.2016.372U, Seite 21 4. Zu eröffnen: - dem Beschwerdeführer - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern - dem Staatssekretariat für Migration Das präsidierende Mitglied: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.